

Information nach Artikel 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Die Stadt Remscheid ist verpflichtet, denjenigen Personen, deren Daten erhoben werden, bestimmte Informationen über den Umgang mit diesen Daten zu geben. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die

Verarbeitung von Daten bei Stellungnahmen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und deren Vorbereitung

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Fachdienstleitung Frau Kutschaty Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung Ludwigstr. 14 42853 Remscheid Telefon: 02191/16-2454 E-Mail: staedtebauentwicklung@remscheid.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Remscheid, FD 3.30 - Recht und Datenschutz, Martin-Luther-Str. 28, 42853 Remscheid E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Tel. 02191/16-3567.
Welche Daten werden erhoben?	Gespeichert werden Namen, Adressen, Eigentumsverhältnisse, Kontaktdaten und die jeweilige Eingabe.
Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?	Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, um städtebaulichen Missständen in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches zu beheben; gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (unter anderem §§ 136 bis 139 Baugesetzbuch). Durch die Beteiligung sollen außerdem Meinungen aus der Bürgerschaft zu den gegenwärtigen Planungen eingeholt werden.
Woher stammen die Daten?	Auskunftsverfahren MESO (stadtintern) und Meldeportal.NRW (bundesweit)
Wer erhält Ihre Daten?	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachdienststellen der Stadt Remscheid, am Verfahren beteiligte Fachgutachter, Mitglieder der politischen Gremien der Stadt Remscheid, Gerichte (bei anhängigen Klageverfahren).
Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	Bis zum Ende der geplanten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme.
Ist die Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgeschrieben?	Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der eingebrachten Stellungnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§138 BauGB) ist die Bereitstellung der Daten unerlässlich.

	Bei Nichtangabe können Nachteile (z. B. falsche Gewichtung, Nichtberücksichtigung) entstehen.
Welche Rechte haben Sie als Betroffener?	Sie haben gegenüber der im Briefkopf aufgeführten Stelle jederzeit das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung (Art. 18 DS-GVO) oder Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten <u>im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten</u> .
Werden die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?	Nein.
Was ist die zuständige Aufsichtsbehörde?	Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Datenschutz-Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, Tel.: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de , Internet: www.ldi.nrw.de .